



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

- Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz -

Bekanntmachung

vom 13. März 2019 - Az.: 62-5255.3-003/10

gem. § 7 der Prüfungsordnung des Sozialministeriums über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern
(Prüfungsordnung-Ausbildereignung – PO-AEP) vom 3. März 2017

Ausbildereignungsprüfung 2019

Prüfungstermin	<ul style="list-style-type: none">• schriftlicher Teil: Mittwoch, 10.07.2019, im Dienstgebäude der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Adalbert-Stifter-Str. 105, 70437 Stuttgart-Freiberg• Die Termine des praktischen Teils (in KW 43, 45, 46 und 47) legt der Prüfungsausschuss für seine Prüflinge selbst fest. Änderungen bleiben vorbehalten.
Anmeldefrist	15.05.2019 (Ausschlussfrist) unter Verwendung des geltenden Anmeldeformulars an: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 62 - Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz, Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
Zulassungs-voraussetzungen	§ 9 PO-AEP Liegen Gründe für eine teilweise Befreiung von der Ausbildungereignungsprüfung (z.B. Wiederholung, § 6 AEVO) vor, so ist dieser Antrag spätestens mit der Anmeldung zu stellen.
Sonstiges	Prüfungsbewerber/-innen mit Behinderungen erhalten auf Antrag die ihrer Behinderung angemessene Erleichterung. Dem Antrag ist als Nachweis ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung einer amtlichen Stelle beizufügen, aus der sich die Art der Behinderung und der Beeinträchtigung bei der Prüfung ergeben. Der Antrag soll gleichzeitig mit der Anmeldung gestellt werden.

Auf die Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) und die Regelungen über die Anmeldung zur Prüfung (§ 8 PO-AEP) wird hingewiesen.

Bei Rückfragen erreichen Sie die zuständige Stelle unter den Telefonnummern (0711) 123-3638 und -3637.

gez.
Sina Möller